

29. Juni 1967

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

69

Gesetz: Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18.9.1940 - RGBl. I, 1241 - [VO 1940] § 1 Abs. 1; Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner i.d.F. vom 29.12.1937 - RGBl. I, 1417 - [VO 1937] § 3 Abs. 2

Leitsatz: Zu dem durch die obigen Berufsfürsorgeverordnungen geschützten Personenkreis gehören auch solche Arbeitnehmer, die vor der Einberufung zum Wehrdienst als mithelfende Familienangehörige gemäß § 1617 BGB tätig gewesen sind und erstmals nach der Entlassung aus dem Wehrdienst ein Arbeitsverhältnis aufgenommen haben.

Aktenzeichen: 5 AZR 30/67

Urteil des BAG vom 29. Juni 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 30/67

4 Sa 287/66 Düsseldorf

Verkündet

am 29. Juni 1967

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Oktober 1966 - 4 Sa 287/66 - wird zurückgewiesen.

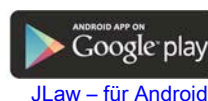
Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1911 geborene Kläger wurde am 4. Dezember 1940 zum Wehrdienst einberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt war er in der elterlichen Landwirtschaft in Niederschlesien tätig gewesen. In der Klageschrift hat er hierzu vorgetragen, mit seinem Vater habe kein Arbeitsverhältnis bestanden, seine Miterbeit habe vielmehr auf der familienrechtlichen Grundlage des § 1617 BGB beruht. Später hat er hierzu erklärt, er könne keine näheren Angaben machen, auf welcher Rechtsgrundlage er beschäftigt worden sei. Sein Vater habe ihm in geringfügigem Umfang Lohn gezahlt; ob Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für ihn entrichtet worden seien, wisse er nicht.

Am 9. Oktober 1947 wurde der Kläger aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Die Entlassung erfolgte nach Essen zum Bruder des Klägers. Nach Niederschlesien konnte der Kläger wegen der Kriegsfolgen nicht zurückkehren.

Am 22. Oktober 1947 trat der Kläger als Bergmann in die Dienste der Beklagten. Bei dieser ist er bis zum heutigen Tag beschäftigt.

Der Kläger begehrt die Anrechnung der Wehrdienstzeit und Kriegsgefangenschaft auf die Zeit seiner Betriebszugehörigkeit. Er hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Wehrdienstzeit und die Zeit der Kriegsgefangenschaft vom 4. Dezember 1940 bis zum 9. Oktober 1947 auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Klägers bei der Beklagten anzurechnen. Die Beklagte lehnt die Anrechnung u.a. aus folgenden Gründen ab:

Da der Kläger bei seiner Einberufung bereits bis zum 29. Lebensjahr in der elterlichen Landwirtschaft tätig gewesen sei, sei davon auszugehen, daß er weiterhin Landwirt geblieben wäre und eines Tages den elterlichen Hof übernommen hätte, wenn nicht der Ausgang des Krieges dies verhindert hätte. Der Kläger habe also niemals die Absicht gehabt, in ein Arbeitsverhältnis zu treten, sondern habe selbständiger

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Landwirt werden wollen. Unter diesen Umständen sei das Anrechnungsverlangen nach den Verordnungen 1940 und 1937 nicht gerechtfertigt.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Anrechnungsverlangen des Klägers ist, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 (RGBl. I, 1241) - VO 1940 - in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I, 1417) - VO 1937 - gerechtfertigt. Die genannten Verordnungen sind nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats noch heute gültiges und anwendbares Recht; der Senat hat dies in der am gleichen Tage erlassenen Entscheidung 5 AZR 39/67 erneut bestätigt.

Das Landesarbeitsgericht läßt es dahingestellt, ob der Kläger vor seiner Einberufung als Arbeitnehmer oder auf familienrechtlicher Grundlage gemäß § 1617 BGB auf dem elterlichen Hof tätig geworden ist. Für beide Fälle sieht es das Anrechnungsverlangen als begründet an, im ersteren Falle deshalb, weil das während des Wehrdienstes zunächst ruhende Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Verlustes des elterlichen Hofes erloschen war und damit unmittelbar die Voraussetzungen der Anrechnungsvorschriften § 3 Abs. 2 VO 1937 und § 1 Abs. 1 Satz 1 VO 1940 gegeben seien, im zweiten Falle, weil der Kläger dann im Sinne des § 5 VO 1937 bei seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst noch nicht in der freien Wirtschaft tätig gewesen sei und die Beklagte ihn danach entsprechend diesen Anrechnungsvorschriften behandeln müsse.



- 4 -

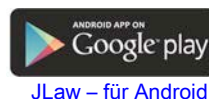
Diese rechtlichen Darlegungen des Landesarbeitsgerichts werden von der Revision ohne Erfolg als rechtsirrig bekämpft, soweit sie sich mit der für den Fall bestehenden Rechtslage befassen, daß der Kläger als mithelfender Familienangehöriger auf dem väterlichen Hof gearbeitet hat. Daß die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts für den Fall des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses der Rechtslage entsprechen, stellt auch die Revision nicht in Abrede. In diesem Fall liegen unzweifelhaft die Voraussetzungen der genannten Anrechnungsvorschriften vor. Der Kläger hatte dann - vergleichbar etwa dem Arbeitnehmer, dessen ruhendes Arbeitsverhältnis infolge der Stilllegung oder Zerstörung des Betriebes erloschen war - während der Wehrdienstzeit den Bestandschutz des auf Grund des § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 zunächst ruhenden bisherigen Arbeitsverhältnisses eingebüßt. Damit ging die Anrechnungslast auf den Arbeitgeber des im Anschluß an die Entlassung neubegründeten Arbeitsverhältnisses über (vgl. BAG 13, 79 ff. unter Nr. 3 a = AP Nr. 1 zu § 611 BGE Kriegsdienstzeiten; Urteil vom 16. Februar 1967 - 5 AZR 335/66 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Nicht anders ist die Rechtslage für den Fall zu beurteilen, daß der Kläger vor seiner Einberufung mithelfender Familienangehöriger gewesen sein sollte. Für einen solchen Sachverhalt bestimmen § 5 VO 1937 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VO 1940, daß die Anrechnungsgrundsätze des § 3 Abs. 2 VO 1937 gleichfalls Anwendung finden sollen. Die genannten Vorschriften stellen schon nach ihrem Wortlaut darauf ab, ob der entlassene Wehrmachtsangehörige vor der Einberufung noch nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Das letztere trifft auch für mithelfende Familienangehörige zu, deren Situation im übrigen in der Alltagswirklichkeit häufig der eines Arbeitnehmers mehr

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

oder minder angenähert ist. Der Senat hat diesen Standpunkt bereits in seinem Urteil vom 22. Oktober 1964 - 5 AZR 513/63 - (AP Nr. 4 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten) vertreten; er hat dort allgemein mithelfende Familienangehörige als zu dem Kreis gehörig bezeichnet, der vor der Einberufung noch nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, und zwar nicht nur solche, die - wie in dem damals entschiedenen Fall - im Zeitpunkt der Einberufung noch im jugendlichen Alter standen.

In der späteren Entscheidung vom 24. März 1966 - 5 AZR 394/65 - (AP Nr. 5 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten), auf die die Revision sich hier vor allem beruft, hat der Senat zwar solche Personen aus dem Anwendungsbereich der §§ 1 Abs. 1 VO 1940 und 5 VO 1937 herausgenommen, die zur Zeit der Einberufung selbständig waren und wegen der allgemeinen Folgen des Krieges und des Zusammenbruchs erstmals nach der Entlassung ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Denn mithelfende Familienangehörige sind nicht selbständigen Erwerbspersonen vergleichbar, selbst wenn sie, was das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf den Kläger übrigens als in tatsächlicher Hinsicht zweifelhaft hinstellt, die Absicht gehabt haben sollten, später - etwa auf dem Hof der Familie - selbständig zu werden. Sie sind, wie gesagt, eher mit Arbeitnehmern oder arbeitnehmerähnlichen Personen zu vergleichen. Es ist daher auch dem sozialen Tatbestand nach berechtigt, sie zu dem durch die Berufsfürsorgeverordnungen geschützten Personenkreis zu rechnen.

Damit erweist sich das Anrechnungsverlangen des Klägers, für das die sonstigen nach § 5 VO 1937 erforderlichen Voraussetzungen streitlos vorliegen, als begründet.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Eck

E. Schäfer

